



ED/P260623/P260624/P260625

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700) [Stand: 11. August 2025] zur Anpassung an die Revision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 13. Juni 2025 sowie die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)

1. Ausgangslage

Per 1. März 2026 ist die neue Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität in Kraft getreten. Kernziele der Anpassung sind die Modernisierung der Bildungsinhalte, die Steigerung der Attraktivität sowie die Verbesserung der Anschlussfähigkeit zur Fachhochschule. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Einführung von Englisch als verpflichtende dritte Sprache, wodurch internationale Kompetenzen gestärkt und die Studierfähigkeit erhöht werden. Zudem setzt die Verordnung neu auf flexiblere Unterrichtsformen – etwa Blended Learning – und ermöglicht dadurch auch Berufstätigen und Quereinsteigenden einen besseren Zugang zu Berufsmaturitätsangeboten. Die Änderungen auf Bundesebene müssen kantonal nachvollzogen werden.

Des Weiteren ist für den Übertritt von der FMS in das Gymnasium in § 11 Italienisch als Alternative zu Französisch zu nennen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. September 2012	Änderungen
<p>§ 11 Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:</p> <p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und</p>	<p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Französisch und Englisch oder Italienisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und</p>

<p>b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:</p> <p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p> <p>b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und</p> <p>c) die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.</p>	<p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Französisch und Englisch oder Italienisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p>
--	--

Erläuterungen zu § 11 SLV

Mit der «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» des Bundes können die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums bei der zweiten Landessprache zwischen Französisch oder Italienisch wählen. Dies soll nun auch für den Übertritt von der Fachmaturitätsschule Basel (FMS) ins Gymnasium nachvollzogen werden.

An der FMS wählen die Schülerinnen und Schüler ab dem 1. Schuljahr entweder Französisch oder Italienisch. In den Fachrichtungen Pädagogik und Kommunikation und Information ist Französisch obligatorisch, in den anderen vier Fachrichtungen sind beide Sprachen möglich

<p>§ 13 Aufnahme in die BM</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.</p> <p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,0, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 4,7;</p>	<p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,0, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 4,7;</p>
--	---

<p>b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p>	
---	--

Erläuterungen zu § 13 SLV

Abs. 2:

In Art. 14 lit. b der eidg. BMV ist als Mindestvoraussetzung festgehalten, dass für die BM ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein gleichwertiger Abschluss vorliegen muss. Die Möglichkeit eines gleichwertigen Abschlusses ist deshalb in § 13 Abs. 2 zu ergänzen. In Frage kommen z.B. ausländische Berufsabschlüsse, die gleichwertig wie ein EFZ sind.

Neu kann auch zu einer BM2 zugelassen werden, wer die BM1 nicht bestanden oder nicht abgeschlossen hat. Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 BMV). Die Zulassung zur BM2 nach einer nicht bestandenen oder abgeschlossenen BM1 muss in der vorliegenden Verordnung jedoch nicht speziell erwähnt werden.

Abs. 2 lit. a:

Ab dem Schuljahr 2028/29 wird es beim EFZ Kauffrau/Kaufmann kein E-Profil mehr geben. Der zweite Satzteil ist deshalb auf Beginn des Schuljahres 2028/29 aufzuheben.

<p>§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis</p> <p>¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Freifächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.</p> <p>² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.</p> <p>³ Im 3. – 6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.</p> <p>⁴ Im 7. – 11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p> <p>⁵ Im 12. – 15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p>² In der BM wird die Sachkompetenz für alle <u>in allen</u> unterrichteten Fächer <u>Fächern und im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF)</u> im Zeugnis beurteilt.</p>
---	---

⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Erläuterungen zu § 27 SLV

Gemäss Art. 16 Abs. 2 der eidg. BMV hat die Schule im Semesterzeugnis die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) in Form von (ganzen oder halben) Noten zu dokumentieren.

§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50 %. In Fächern mit nur einer Jahreslektion kann das Gewicht eines Beurteilungsbelegs auch 50 % betragen.

³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50 %. In Fächern mit nur einer Jahreslektion **und in der BM** kann das Gewicht eines Beurteilungsbelegs auch 50 % betragen.

Erläuterungen zu § 30 SLV

Gemäss Art. 23 Abs. 5 der eidg. BMV ergibt sich eine Semesterzeugnisnote in einem Fach aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. In § 30 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb die BM neu ebenfalls zu nennen.

§ 46 Beförderung in der IMS, WMS und BM

¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;

<p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der IMS und BM sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p> <p>^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern, SOG+-Fächern und im Fach IKT: aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und ac) es sind nicht mehr als drei Noten unter 4,0, davon nicht mehr als zwei Noten in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern.</p> <p>b) ...</p> <p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80 % der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} ...</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1 – 1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80 % der Unterrichtslektionen <u>des Schulunterrichts</u> des Semesters besucht haben. <u>In Blended-Learning-Lehrgängen gilt diese Regelung sinngemäss.</u></p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1 – 1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p>
--	--

Erläuterungen zu § 46 SLV

Abs. 1 lit. a:

Gemäss Art. 16 Abs. 3 zählen für die Promotion die Semesterzeugnisnoten der unterrichteten Fächern; die Semesterzeugnisnote für das IDAF zählt nicht (vgl. dazu auch die Änderung von § 27 Abs. 2 dieser Verordnung).

Abs. 1^{ter}:

In Art. 5 lit. c der eidg. BMV wird der bisherige Begriff «schulische Präsenzzeiten» durch den Begriff «Schulunterricht» ersetzt. Damit ermöglicht die BMV unterschiedliche Unterrichtsformen: Präsenzlektionen vor Ort oder synchron online. In § 46 Abs. 1^{ter} wird deshalb der Begriff «Unterrichtslektion» durch den neuen Begriff «Schulunterricht» ersetzt.

Neu ermöglicht die eidg. BMV auch moderne Lehr-Lern-Arrangements wie Blended Learning, welche neben den klassischen Präsenzlektionen das begleitete selbstorganisierte Lernen beinhalten. In § 46 Abs. 1^{ter} der Verordnung soll deshalb ergänzt werden, dass die 80%-Regelung in Blended-Learning-Lehrgängen sinngemäss gilt.

Abs. 2:

Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung, die in einem Jahr absolviert wird (BM2 Vollzeit) (vgl. Art. 16 Abs. 6 BMV). Satz 2 von § 46 Abs. 2 ist deshalb aufzuheben.

§ 50 Nichtbeförderung in der BM (BM 2)

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche im ersten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 1 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BM im zweiten oder dritten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 2 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1^{ter} nicht erfüllen, werden in der Ausbildung in einem Jahr (BM 2 Vollzeit) nach dem ersten Semester und in der Ausbildung in zwei Jahren (BM 2 Teilzeit) nach dem ersten, zweiten oder dritten Semester nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen.

¹ *Aufgehoben.*

Erläuterungen zu § 50 SLV

Abs. 1:

Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung, die in einem Jahr absolviert wird (BM 2 Vollzeit) (vgl. Art. 16 Abs. 6 eidg. BMV). Die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb nicht aus der Schule austreten, wenn sie im ersten Semester die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen. § 50 Abs. 1 kann deshalb aufgehoben werden.

Die Lernenden der BM 2 Vollzeit, die die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden provisorisch ins zweite Semester befördert und können die Berufsmaturitätsprüfungen ablegen, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen erfüllen.

	<p><u>§ 101 Übergangsregelung zu den Änderungen der §§ 13 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Abs. 2, 46 Abs. 1ter und 50 Abs. 1 per 31. Juli 2026 betreffend die Berufsmaturität</u></p> <p><u>¹ Die Lernenden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 31. Juli 2026 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 101 SLV

Mit der Übergangsregelung ist gewährleistet, dass die Lernenden nach den Vorgaben abschliessen können, wie sie den BM-Lehrgang begonnen haben.

Beilage:

- Synopse